Amt Landschaft Sylt, Der Amtsvorsteher
Amt für Finanzen und Liegenschaften, Bahnweg 20 – 22, 25980 Sylt

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetztes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Ingrid Mautner, Bellevue 42, 22301 Hamburg

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
3.500,00 €	dreitausendfünfhundert	25.10.2016

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

Spende Küstenschutz

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen nein

Die Zuwendung wird

x von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

O entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuer-bescheid vom _____ von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

O entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, der/dem Finanzamt _____ StNr. _____ mit Feststellungsbescheid vom _____ **die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

5 AMT LANDSCHAFT SYLT KREIS NORDFRIESLAND

Sylt, den 20.12.2016 i. A. Peddersen

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).**

Interner Vermerk: 2016/GKZ 2/VV 2000/1086

Gemeinde Kampen